



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/
AMS 03-2020

23.03.2020

Allgemeinverfügung des StMGP vom 13. März 2020 – Betretungsverbote zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus

Anlage

Allgemeinverfügung des StMGP vom 21. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der durch Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geltenden vorläufigen Ausgangsbeschränkung in Bayern möchten wir darauf hinweisen, dass die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege unverändert sicherzustellen ist. Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtungen bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen. Auch der Weg zur Arbeit und wieder nach Hause für das Personal in den Einrichtungen ist natürlich weiterhin möglich.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Änderung der Allgemeinverfügung für die Notbetreuung:

Der **Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten** wurde mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. März 2020 **ausgeweitet**: In der **Gesundheitsversorgung** und der **Pflege** kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu einem steigenden Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher **ab Montag, dem 23. März 2020** die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in einem dieser beiden Bereiche tätig ist. Ob eine andere Betreuungsmöglichkeit – etwa durch den zweiten Elternteil - gegeben wäre, ist in diesen Fällen **nicht relevant**.

Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztliche Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Erfasst sind nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu kann etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche zählen. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die **kindeswohlsichernde** Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

In den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** gilt weiter die bestehende Rechtslage: Es kommt auf **beide** Elternteile an, bzw. bei Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.

Die Informationen auf der Internetseite des StMAS wurden entsprechend angepasst: Es stehen eine neue Version der Elterninformation und des Formulars für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung. Diese stehen unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200321_informationsblatt_fur_eltern_aktualisiert_clean.pdf und https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/21-03-2020_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk-aktualisiert-clean.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde in die Allgemeinverfügung eine ausdrückliche **Ausnahme vom Betretungsverbot** für Kinder aufgenommen, deren Betreuung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle **zur Sicherstellung des**

Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde. Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Jugendamtes, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betretungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohl notwendig ist. Eine vergleichbare Regelung für den Schulbereich wurde nicht geschaffen.

Umgang mit geplanten Schließzeiten

Die Einrichtungen wurden im 331. Newsletter vom 18. März 2020 gebeten, von eventuell geplanten Schließzeiten in den Osterferien nach Möglichkeit Abstand zu nehmen, um die Notbetreuung der Kinder zu gewährleisten, deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind. Geplante Schließzeiten (Osterferien), die unvermeidbar sind und in denen keine Notbetreuung angeboten werden kann, sind den Jugendämtern bis spätestens 27. März 2020 anzuzeigen.

Modalitäten der Betreuung:

Angesichts steigender Fallzahlen an Coronavirus-Infektionen in Bayern weisen wir erneut darauf hin, dass bei der Betreuung der Kinder – noch mehr als ohnehin schon – besonderer Wert auf die Beachtung der bekannten Maßnahmen des Infektionsschutzes zu legen ist. Insbesondere dürfen die bisherigen Gruppengrößen nicht annähernd erreicht werden. Vielmehr sollten sehr kleine Gruppen gebildet werden, um eine Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Um dies sicher zu stellen, werden die Jugendämter gebeten, mit den Einrichtungen bzw. Tagespflegestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich Rücksprache zu halten, in denen **mehr als fünf Kinder** im Rahmen der Notbetreuung betreut werden. Erörtert werden sollte die konkrete Situation vor Ort, **insbesondere** ob es sich bei den betreuten Kindern um Geschwister handelt, ob und wie die betreuten Kinder auf verschiedene Gruppen verteilt werden, wie die Raumsituation sich gestaltet und wie viel Personal für die Betreuung zur Verfügung steht. Für Fälle, in denen sich die Situation vor Ort als dem Infektionsschutz nicht angemessen darstellt, sind ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern individuelle Lösungen vor Ort zu ergreifen, die auch einrichtungsübergreifend sein können. Fälle, in denen dies nicht gelingt, sind den jeweiligen Bezirksregierungen zu melden. Die Bezirksregierungen sollen die Meldungen an das StMAS per Email an corona@stmas.bayern.de weiter geben.

Abfragen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung und zur Ferienbetreuung:

Die Regierungen werden gebeten, dem StMAS weiterhin die Anzahl der regulär in den Einrichtungen betreuten Kinder und der tatsächlich im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sowie die in den nächsten Tagen erwarteten Kinder anhand der übermittelten Tabelle zu melden.

Die Regierungen werden gebeten, die Anzahl der Einrichtungen bei den Jugendämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich abzufragen, in denen mehr als fünf Kinder in Notbetreuung betreut werden. Sie werden zudem gebeten, diese Zahl im Rahmen der regelmäßigen Abfragen zu erheben und dem StMAS zu melden.

Die genannten Meldungen sollen an folgenden Tagen jeweils bis spätestens 14:00 Uhr an das Postfach Referat-V3@stmas.bayern.de erfolgen:

- Dienstag, den 24. März 2020
- Freitag, den 27. März 2020
- Montag, den 30. März 2020
- Donnerstag, den 2. April 2020

Die Regierungen werden gebeten, die Meldungen der Jugendämter zu den geplanten Schließzeiten zu bündeln und bis zum 30. März 2020, 14:00 Uhr, dem StMAS zu melden.

In den Bereichen, die nicht durch dieses AMS berührt werden, gilt das AMS 02-2020 vom 17. März 2020 unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Späth

Ministerialdirigent